

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	100 (1955)
<b>Heft:</b>	49
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 9. Dezember 1955, Nummer 19-20
<b>Autor:</b>	Baur, J. / Schärer, Max / E.E.

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

49. JAHRGANG NUMMER 19/20 9. DEZEMBER 1955

### *Besoldungsrevision bei Stadt und Kanton Zürich*

Wie wir bereits berichteten, haben sowohl die Personalverbände der Stadt wie des Kantons Zürich diesen Herbst Begehren um Reallohnheröhungen gestellt (P.B. Nr. 17 und 18/1955), da die Löhne von Stadt und Kanton Zürich gegenüber denjenigen der Privatwirtschaft einfach nicht mehr konkurrenzfähig sind. Im Folgenden möchten wir nun über die von Stadt- und Regierungsrat den Personalverbänden zur Vernehmlassung zugestellten Anträge orientieren und auf die besondere Situation der Lehrerschaft hinweisen.

#### *I. Vorlage der Stadt Zürich (Entwurf des Stadtrates)*

##### *A. Antrag*

1. Die Besoldungen gemäss Art. 5 der Besoldungsverordnung werden nach der Vorlage des Stadtrates neu festgesetzt.
2. Die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, die nicht in Art. 5 der Besoldungsverordnung geordnet sind, werden in gleichem Umfang erhöht wie die entsprechenden Besoldungsklassen.
3. Die aus der auf 1. Oktober 1947 erfolgten Überleitung in die neue Besoldungsverordnung bestehenden Garantiebetrifffnisse werden von der Neuordnung nicht berührt.
4. *Die Besoldungen der Lehrerschaft werden im gleichen Umfang erhöht wie die übrigen entsprechenden Besoldungen. Bei den Volksschullehrern bleibt die kantonale Gesetzgebung vorbehalten.*

5. Die neuen Besoldungen werden mit Wirkung ab 1. Januar 1956 festgesetzt.
6. Die versicherten Besoldungen entsprechen mit Wirkung ab 1. Januar 1956 in bezug auf Beiträge und Leistungen den neu festgesetzten Besoldungen.
7. Die Aktivversicherten haben sechs Monatsbetrifffnisse der Erhöhung als Einlage in die Pensionskasse zu leisten.

#### *B. Die neue Besoldungsskala für das Personal*

Klasse	Minimum Fr.	Maximum Fr.	Mehrbezug			
			Minimum Fr.	Maximum Fr.	Min. %	Max. %
1	7 260	8 700	420	420	6,1	5,1
2	7 728	9 360	480	480	6,6	5,4
3	8 112	9 840	480	480	6,3	5,1
4	8 340	10 260	504	600	6,4	6,2
5	8 688	10 800	564	660	6,9	6,5
6	8 892	11 100	564	720	6,8	6,3
7	9 240	11 700	708	960	8,3	8,9
8	9 384	11 880	768	960	8,9	8,8
9	9 588	12 240	768	1020	8,7	9,0
10	9 996	12 840	828	1080	9,0	9,1
11	10 848	13 920	852	1140	8,5	8,9
12	11 544	15 000	912	1200	8,6	8,7
13	12 456	16 200	936	1320	8,1	8,9
14	13 440	17 760	1056	1440	8,5	8,8
15	14 400	19 200	1116	1500	8,4	8,5
16	15 516	20 700	1140	1620	7,9	8,5
17	16 668	22 140	1260	1740	8,2	8,5
18	17 592	23 640	1284	1860	7,9	8,5

#### *C. Die neue Lohnskala für die Lehrerschaft*

	Minimum Fr.	Maximum Fr.	Jährliche Aufbesserung Fr.	Mehrbezug			
				Minimum Fr.	Maximum Fr.	Minimum %	Maximum %
<i>Volksschule:</i>							
Kindergärtnerinnen . . . . .	8 100	10 140	204	720	840	9,8	9,0
Arbeitslehrerinnen . . . . .	8 400	12 000	360	720	960	9,4	8,7
Primarlehrer . . . . .	11 280	15 720	444	900	1260	8,7	8,7
Sekundarlehrer . . . . .	13 620	18 180	456	1080	1440	8,6	8,6
<i>Töchterschule:</i>							
Lehrer in wissensch. Fächern . . .	15 840	21 120	528	1260	1620	8,6	8,3
Lehrer in nicht wissensch. Fächern . .	14 640	18 960	432	1200	1440	8,9	8,2
Lehrerinnen für Mädchenhandarbeit . .	10 560	13 800	324	840	1080	8,6	8,5
<i>Gewerbeschule:</i>							
Lehrer in							
a) geschäftskndl. Fächern . . . . .	15 360	20 400	504	1200	1560	8,5	8,3
b) theoretisch-berufskndl. Fächern . .	14 220	18 540	432	1080	1440	8,2	8,4
c) praktisch-berufskndl. Fächern . . .	12 780	16 260	348	1020	1260	8,7	8,4
d) Lehrerinnen mit geschäftskndl. Unterricht . . . . .	13 800	18 360	456	1080	1440	8,5	8,5
e) Lehrerinnen mit hauswirtschaftl. Unterricht . . . . .	10 560	13 800	324	840	1080	8,6	8,5

## II. Vorlage des Kantons Zürich (Entwurf des Reg.-Rates)

- A. Grundsätze für die Neuordnung der Besoldung und der Beamtenversicherung*
1. Einbau der gesamten Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen.
  2. Neufestsetzung der Grundbesoldungen der Besoldungsverordnung gemäss separatem Entwurf.
  3. *Erhöhung der in andern Besoldungsreglementen festgesetzten Grundbesoldungen im gleichen Sinne wie bei der Besoldungsverordnung.*
  4. Änderung einiger Bestimmungen der Besoldungsverordnung.
  5. Erhöhung der versicherten Besoldung auf die Ansätze der neuen Grundbesoldungen.
  6. Verzicht auf Einkaufsbeiträge für die Erhöhung der versicherten Besoldung gemäss Ziffer 5.
  7. Erhöhung des Maximalansatzes der Witwenrente von 25% auf 30%.
  8. Erhöhung der Prämien der Versicherten von 5% auf 5,5% und der Prämien des Staates von 7% auf 7,7%.
  9. Verzicht auf die ausstehenden Einkaufsbeträge für die auf den 1. November 1952 erhöhte versicherte Besoldung.
  10. Herabsetzung des technischen Zinsfusses der Beamtenversicherungskasse von 3½% auf 3¼%.
  11. Inkrafttreten sämtlicher Änderungen auf den 1. Januar 1956.

## B. Die neue Besoldungsskala für das Personal

Kl.	Minimum Fr.	Maximum Fr.	Dj. Erhöhg. Fr.	Erhöhung der Bruttobesoldung pro Jahr			
				Min. Fr.	Max. Fr.	Min. % %	Max. % %
1	7 320	9 480	216	641	478	9,60	5,31
2	7 770	10 230	246	655	502	9,21	5,16
3	8 220	10 980	276	670	526	8,87	5,03
4	8 700	11 760	306	714	580	8,94	5,19
5	9 240	12 600	336	818	694	9,71	5,83
6	9 780	13 500	372	923	722	10,42	5,65
7	10 440	14 400	396	1002	751	10,62	5,50
8	11 160	15 300	414	996	780	9,80	5,37
9	11 940	16 200	426	1050	809	9,64	5,26
10	12 720	17 100	438	1104	838	9,50	5,15
11	13 500	18 000	450	1158	866	9,38	5,05
12	14 310	18 930	462	1242	925	9,50	5,14
13	15 120	19 980	486	1326	959	9,61	5,04
14	16 020	21 240	522	1355	1057	9,23	5,24
15	16 980	22 800	582	1444	1310	9,29	6,10
16	18 000	24 600	660	1592	1658	9,70	7,23
17	19 200	26 400	720	1776	2006	10,19	8,22

Die Erhöhungen in Prozenten und Franken welche die beiden neuen Lohnskalen von Stadt und Kanton aufweisen, dürfen nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden, da bei beiden Revisionen von ganz andern Voraussetzungen ausgegangen werden musste, auf die wir hier nicht näher eintreten können, da dies zu weit führen würde.

## III. Die Situation der Volksschullehrer

Das heute in Kraft stehende Lehrerbesoldungsgesetz begrenzt in § 6 die Gemeindezulagen für Primar- und Sekundarlehrer und für die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen. Diese Lehrkräfte können in der Stadt Zürich nur dann voll in den Genuss der vorgesehenen erhöhten Besoldungen gelangen, wenn der Kanton das Lehrerbesoldungsgesetz revidiert. Herr Stadtrat Peter reichte daher im Kantonsrat folgende Motion ein:

Da die im Jahre 1949 im Lehrerbesoldungsgesetz eingeführten Höchstbeträge der Gemeindezulagen sich als ungenügend erweisen, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat rasch einen Antrag auf Änderung von § 6 des erwähnten Gesetzes vorzulegen.

Der Vorstand des Kant. Lehrervereins ist der Auffassung, die Pfarrer und Lehrer sollten in der Festsetzung der Besoldung dem kantonalen Personal gleichgestellt werden, indem auch ihre Besoldungen in einer Verordnung durch den Kantonsrat festgelegt werden und nicht in einem Gesetz. Er gelangte daher schon am 3. Juni 1955 in einer Eingabe an die Finanzdirektion des Kantons Zürich (P.B. Nr. 14/1955). Dass diese Vereinfachung in der Festsetzung der Pfarrer- und Lehrerbesoldung ein dringendes Gebot ist, haben gerade die letzten Jahre bewiesen, wo immer wieder die Besoldungen den gestiegenen Lebenskosten angepasst werden mussten. Schon 1948 unterbreitete der Kantonsrat dem Volk eine entsprechende Gesetzesvorlage, die damals leider mit knappem Mehr verworfen wurde. Der Regierungsrat, in der Überzeugung diese Vereinfachung in der Festsetzung der Pfarrer- und Lehrerbesoldungen sei nun doch dringend nötig, will erneut ein solches Gesetz zur Gleichstellung der Pfarrer und Lehrer mit dem Staatspersonal in der Festsetzung der Besoldung durch den Kantonsrat ausarbeiten. Wir hoffen, das Volk werde dieser Vorlage zustimmen, so dass der Kantonsrat in Zukunft auch die Besoldungen der Pfarrer und Lehrer festsetzen kann. Wird dieses Gesetz verworfen, so muss das Pfarrer- und Lehrerbesoldungsgesetz revidiert werden.

Der Regierungsrat soll durchaus der Auffassung sein, die Revision der Lehrerbesoldungen sei so zu fördern, dass auch sie rückwirkend ab 1.1.1956 in den Genuss der erhöhten Besoldungen kommen können. Dies dürfte vor allem dann möglich sein, wenn dieses Gesetz zur Gleichstellung der Pfarrer und Lehrer mit dem Staatspersonal in der Festsetzung der Besoldung vom Kantonsrat beschlossen und vom Volk angenommen wird. Andernfalls würden wir vor einer sehr verworrenen Situation stehen.

Wie im Kanton die neuen Lehrerbesoldungen aussehen sollen, wurde uns zur Zeit noch nicht mitgeteilt. Aus dem Vorschlag des Regierungsrates geht lediglich hervor, dass die andern Grundbesoldungen «im gleichen Sinne» erhöht werden sollen, wie diejenigen der Beamten. Wir glauben, dieser Grundsatz ermögliche es, Grundgehalt und Gemeindezulage der Lehrer so zu erhöhen, dass auch die Lehrerschaft der Stadt Zürich gegenüber dem städtischen Personal keine Schlechterstellung erleiden muss. Da zur Zeit weder der Kantonalvorstand noch die Konferenz der vereinigten Personalverbände des Kantons zum Vorschlag des Regierungsrates Stellung genommen haben, ist es noch nicht möglich näher darauf einzutreten.

J. Baur

## Der Versuch mit dem Sabbatdispens

### DER BESCHLUSS

Der Beschluss des Regierungsrates vom 26. Mai dieses Jahres will Schüler aus Familien, die der adventistischen Gemeinschaft oder der orthodoxen Richtung des jüdischen Glaubensbekenntnisses angehören, inskünftig vom Besuch des Schulunterrichtes am Samstag befreien. Die Eltern haben ein entsprechendes Gesuch über die

Schulpflege an die Erziehungsdirektion zu stellen und müssen dabei versprechen, dass sie für das völlige Nacharbeiten des versäumten Unterrichtsstoffes besorgt sind. Lassen die Leistungen des Schülers nach oder treten Unzukömmlichkeiten für den Schulbetrieb auf, so kann der Dispens widerrufen werden.

#### DER AUSFALL AN UNTERRICHT

Dem Beschluss zufolge werden wir also in vielen Klassen einzelne Schüler haben, die am Samstag den Unterricht nicht besuchen. Im Jahr können so diesen Schülern bis zu 144 Stunden Unterricht ausfallen. Wenn wir dabei für die jüdischen Schüler noch das Versäumnis an den Feiertagen dazu rechnen, so kommt man auf mindestens 170 Stunden pro Jahr und damit auf ein nicht mehr tragbares Ausmass der Unterrichtsbefreiung. Dieser Ausfall wird bei unserem System eines stundenplanmässigen Unterrichtes immer wieder die gleichen Fächer treffen. So kann es dazu kommen, dass ein Schüler überhaupt keinen Unterricht mehr in Zeichnen, Schreiben oder Technisch-Zeichnen erhält, dass ihm bei vielen Fächern die Hälfte des Unterrichtes ausfällt (Geographie, Geschichte, Naturkunde), im Turnen die Hälfte oder ein Drittel, auf der Realstufe unter Umständen eines der Realfächer ganz, oder dann in der Mathematik beispielsweise die Algebra, die Geometrie ganz, in der Sprache vielleicht die Gedichtbesprechung oder die Grammatik ganz oder teilweise. Das sind an sich schon Einbussen, die man nicht so leicht nehmen darf, wenn wir nicht gerade behaupten wollen, der Schulunterricht sei überhaupt nichts wert. Das Anknüpfen am Montag wird dadurch erschwert, dass bis am Montag nicht mit der Nacharbeit gerechnet werden kann. Unzukömmlichkeiten sind unvermeidlich und treffen dann aber nicht nur einige Promille der Volksschüler, sondern mit ihren Auswirkungen auf die ganzen Klassen schon einige Prozente, werden doch nach den Zahlen der Erziehungsdirektion in der ganzen Stadt Zürich nach dem Stande vom 27. August 1955 bereits 86 Klassen von der Unterrichtsbefreiung einzelner Schüler betroffen. Das ist auf Stadtgebiet jede 14. Klasse, im Schulkreis Uto jede 9., im Schulkreis Limmattal jede 6. Klasse.

#### GIBT ES EINEN ERSATZ DAFÜR?

Es kommt dazu, dass es praktisch unmöglich ist, für die dispensierten Kinder einen Privatunterricht auf breiterer Grundlage zu organisieren. Diese verlieren in den verschiedenen Klassen ganz andere Lektionen, so dass eine Zusammenfassung zu irgend einem gemeinsamen und kontrollierbaren Privatunterricht für mehrere Schüler absolut unrealisierbar bleibt. Wir dürfen aber auch davon ausgehen, dass Vieles gar nicht nachholbar ist. Denken wir etwa an den Chorgesang oder an den Turnunterricht. Es ist noch nicht lange her, dass die Erziehungsdirektion im Amtlichen Schulblatt uns Lehrern die Leviten verlesen hat und nicht genug sich darüber beklagen konnte, dass es noch Lehrer und Lehrerinnen gäbe, die sogar einzelne Turnstunden ausfallen liessen. Handkehrum scheint es nun völlig bedeutungslos zu sein, dass 36 solcher Turnstunden ausfallen.

Mit allen diesen Darlegungen haben wir aber das Wesentliche über die Schule noch gar nicht gesagt.

#### DIE SCHULE HAT NICHT NUR WISSEN ZU VERMITTELN!

Die Erziehungsdirektion und mit ihr der Erziehungsrat und der Regierungsrat gehen stillschweigend von

der Voraussetzung aus, dass die Schule nur eine Institution der Wissensvermittlung sei. Daher betrachten diese Behörden die Pflichten der Eltern als erfüllt, wenn sie für die Nacharbeit der Schüler gesorgt haben. Wer so über unsere Volksschule und damit auch über die Arbeit der Lehrer spricht, der sieht am Wichtigsten vorbei.

Unsere Volksschule ist neben aller Stoffvermittlung immer wieder und in allererster Linie eine Stätte der Gemeinschaftserziehung. Aus dieser Arbeit will man uns nun einfach einen Teil der Kinder zeitweise nehmen. Wer aber die Erziehung der Kinder zur Gemeinschaft will, der muss auch die Erziehungsgemeinschaft selbst wollen und darf nicht immer wieder störend in diese eingreifen.

Wer darüber hinaus unsere Volksschule als Schule der Demokratie wissen möchte, der muss sie aber auch getreu dem klaren Grundsatz des Rechtsstaates «Gleiche Rechte — gleiche Pflichten» so ausgestalten, dass die Schule selbst dem Kind zu einem lebendigen Erlebnis gleicher Rechte und Pflichten, dass sie zu einem still und unauffällig wirkenden immerwährenden Erziehungsprinzip wird. Kein Mensch wird wegdiskutieren können, dass dieser Beschluss zweierlei Rechte schafft. Damit werden auch Spannungen in unsere Schulklassen hineingetragen, die besser nicht da wären. Das muss übrigens auch der Regierungsrat anerkennen, wird doch in seinem Protokoll in bedeutungsvoller Weise aufgezeigt, man hoffe, dass durch die Spannungen, die der Sabbatdispens mit sich bringen werde, die Eltern davon abgehalten würden, entsprechende Gesuche zu stellen.

#### DIE PROBLEMATIK FÜR DIE BETROFFENEN SCHÜLER

Damit kommen wir zur Betrachtung der ganzen Angelegenheit mit den Augen des dispensierten Schülers. Für ihn wird wohl der Samstag frei sein, aber diese Freiheit bezahlt er mit einem viel mühevollerem Erlernen. Für ihn bestehen immer wieder Lücken, die nicht so leicht auszufüllen sind, und in Klassen wie in der 6. Klasse, dürfte es nur einem ausserordentlich intelligenten Schüler möglich sein, dem Unterricht ohne grosse Einbusse zu folgen. Diese Einbusse vorher abzuschätzen, ist für den Lehrer fast unmöglich, und wie denkt man sich etwa die Situation beim Übertritt in die Sekundarschule, wo man einem mittleren Sechstklässler sagen könnte: In die 7. Klasse kannst du eintreten mit Unterrichtsdispens, in der Sekundarschule könnte dir der Dispens nicht gewährt werden, weil du dann dem Unterricht nicht mehr zu folgen vermöchtest. Das stellt Lehrer und Eltern vor neue schwere Gewissensfragen. Wir sehen, wie dem einen oder anderen Schüler durch den Dispens an Samstagvormittagen der mögliche Lebensweg verbaut wird.

Es ist uns aber auch nicht unbekannt, dass einzelne Schüler mit einem Sonderrecht — so sieht es in den Augen ihrer Kameraden aus — aus der Klassengemeinschaft gestossen werden, und dass der Lehrer nicht immer und unter allen Umständen das flicken kann, was allein durch die Tatsache des Dispenses an Porzellanzerschlagen worden ist. Wohl können wir uns immer wieder bemühen, den Kindern das Besondere dieser Situation vor Augen zu führen. Wir haben aber gar keine Macht darüber, was die Eltern der Kinder ohne Sabbatdispens zu Hause dazu sagen, wenn sie einmal an einem Samstag — nicht an vierzig — fort wollen und keine Bewilligung dafür erhalten. Wir sind als Lehrer nicht die einzigen Erzieher der Kinder und wer-

den andere Einflüsse gerade im Bereich des Religiösen nie ausschalten können.

Bis jetzt war man immer darauf bedacht, jene Elemente, die der Privatsphäre des Menschen zuzuordnen sind — auch das Glaubensbekenntnis — möglichst von der Schule fernzuhalten, damit die Schüler wie im späteren Leben, im Militär, in der Werkstatt oder im Betrieb eine Gemeinschaft ohne allzu scharfe Spannungen bilden können. Heute müssen nun die Kinder aus adventistischen und orthodox-jüdischen Kreisen ihr Bekenntnis, das sie selber noch gar nicht recht erfassen, bereits mit dem Sabbatdispens zur Schau tragen. Das ist ein Zustand, der für das Kind und seine Kameraden viele peinliche Situationen heraufbeschwören mag, ohne dass die Kinder aus eigenem Urteil darüber hinweg kommen können.

Denken wir auch an jene Kinder, die dem Unterricht nur mit Mühe zu folgen vermögen, für die der Dispens eine Gefährdung der Promotion bedeutet! Versuchen wir uns vorzustellen, unter was für einem Drucke ein solches Kind steht, wenn durch seinen Leistungsrückgang der Dispens in Frage gestellt wird. Seine schulische Schwäche wird damit nicht nur zu einem Nachteil, wie ihn auch andere Kinder erdulden müssen, sie wird recht eigentlich zur Sünde.

So sehen wir, wie wir auch die Sache für die Schule und ihre Aufgaben betrachten, überall recht heikle Fragen und Probleme auftauchen und erhalten schon beim ersten flüchtigen Überblick den Eindruck, dass die Verfasser des Beschlusses vom 26. Mai offenbar nicht an alle Konsequenzen gedacht haben, oder dass sie gewisse schwerwiegende Momente zu wenig gewürdigt haben.

#### DAS BUNDESRECHT IN DIESER FRAGE

Nach dem eidgenössischen Recht und der Praxis der Bundesbehörden stellt die Schulpflicht eine Bürgerpflicht dar. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird grundsätzlich gewährleistet im Rahmen der Rechtsordnung, sie entbindet aber nicht von der Erfüllung der Bürgerpflichten. Aus diesem Grunde haben es auch Bundesrat und Bundesgericht in konstanter Praxis abgelehnt, aus dem Rechtsgrund der Glaubens-, Gewissens- oder Kultusfreiheit heraus Ansprüche auf Sonderbehandlung von Juden oder Adventisten über das kantonale Recht hinweg gutzuheissen. Die Bundesbehörden gehen davon aus, dass die kantonalen Rechtsordnungen massgebend sind für die Umschreibung der Schulpflicht. Es steht dabei den Kantonen frei, solche Sonderwünsche, wie die der Juden und Adventisten, ins Recht aufzunehmen oder nicht. Wie sich aber die Kantone einmal entschieden haben, so gilt es für alle ihre Einwohner.

#### DAS KANTONALE VERFASSUNGSGESETZ

Wir sind also zur Betrachtung der Rechtsfrage auf das kantonale Recht hingewiesen. Die Zürcher Kantonsverfassung regelt nun ebenfalls wie die Bundesverfassung das Verhältnis von Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit zu den Bürgerpflichten in gleicher Art: Grundsätzliche Gewährleistung dieser Freiheiten, jedoch Vorrang der bürgerlichen Rechte und Pflichten. Diese Lösung des Verhältnisses zwischen der Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits und der Bürgerpflicht andererseits ist nun aber mehr als nur eine belanglose Proklamation. Dieser Verfassungsartikel enthält den leitenden Grundsatz für die Gesetzgebung und für das Vollziehungsrecht und richtet sich damit nicht nur an jeden einzelnen Bürger, sondern erst recht an die kantonalen

Behörden, die sich in ihren Massnahmen an diese Abwägung zu halten haben.

Auch für den Erziehungsrat wie für den Regierungsrat sollte nun dieses Recht wegleitend sein.

#### DIE SCHULPFFLICHT NACH DEM VOLKSSCHULGESETZ

Wir müssen grundsätzlich vom Begriff der Schulpflicht ausgehen wie ihn Verfassung und Gesetzgebung kennen. Der einheitliche und allgemeine Charakter der Schulpflicht wird zwar nicht in besonderer Weise umschrieben. Dieser geht aber aus dem Wortlaut der Schulartikel der Kantonsverfassung, sowie aus der Volkschulgesetzgebung eindeutig hervor.

Den Ausgangspunkt bilden die §§ 10, 14 und 19 des Volksschulgesetzes. Dort wird festgelegt, dass diese Schulpflicht für alle im Kanton wohnhaften Kinder gelte, dass sie 8 Jahre dauere, und dass sie in jeder Schulwoche eine bestimmte Anzahl Stunden betrage. Darüber hinaus auferlegt § 47 des gleichen Gesetzes den Schulbehörden — zu denen auch Regierungsrat und Erziehungsrat zählen — die Pflicht

«für regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.»

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass eine allgemeine und gleiche Verpflichtung zum Schulbesuch für alle Kinder auf der *Gesetzesstufe* besteht. Dieses Recht oder auch diese Pflicht kann durch Verordnungen oder Beschlüsse der Vollziehungsbehörden *nicht rechtmässig* geändert werden.

#### DIE AUSBILDUNGSGARANTIE DES VOLKSSCHULGESETZES

Das Volksschulgesetz will jedem Kinde eine bestimmte Ausbildung zusichern. Aus der Entstehungsgeschichte ist bekannt, dass es diese Ausbildung auch dort geben will, wo die Eltern oder Dritte andere Interessen in den Vordergrund stellen.

Diese Ausbildungsgarantie des zürcherischen Volkschulgesetzes wird durch den Beschluss des Regierungsrates den davon betroffenen Kindern entzogen. Man muss sich vor Augen halten, dass die Befreiung vom Unterricht am Samstag zu einem Verlust von mindestens dem achten Teil des gesamten Unterrichtes führt. Das bedeutet, auf die Dauer der Schulpflicht umgerechnet, eine Einbusse von einem vollen Schuljahr. Zweifellos ist eine solche Massnahme weder praktisch noch rechtlich zu verantworten.

#### DIE BERUFUNG AUF DIE ABSENZENORDNUNG

Nun beruft sich der Regierungsrat und mit ihm der Erziehungsrat auf § 53 des Volksschulgesetzes, der die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über das Absenzenwesen gibt. Im Rahmen dieser Kompetenz wurde seinerzeit die Unterrichtsfreiheit katholischer und jüdischer Kinder an hohen Feiertagen ihrer Konfessionen, wie auch der Dispens jüdischer Kinder von manueller Arbeit an Samstagen verfügt. Mit diesen Beschlüssen haben die Erziehungsbehörden der Tat- sache Rechnung getragen, dass sich im Kanton Zürich seit der Schaffung der Volksschule auch Angehörige anderer Glaubensbekenntnisse als der reformierten Landeskirche angesiedelt haben. Man ist dabei schon früher sicher an die äusserste Grenze des Tragbaren gegangen und hat, im Gegensatz zu § 60 der Verordnung zum Volksschulgesetz, auch andere Entschul-

digungsgründe für Absenzen anerkannt, als die dort umschriebenen faktischen Unmöglichkeiten des Schulbesuches oder jene seltenen Ausnahmen aussergewöhnlicher Ereignisse in der Familie. Man hat aber sicher in § 61 der Verordnung zu Unrecht von Dispens gesprochen und leitet aus diesem Begriff heute fälschlicherweise ein Recht zu weiteren Dispensationen ab. Von der echten Dispensation ist im Volksschulgesetz allein in § 11 die Rede. Als Dispensionsgründe werden dort nur Schwachsinn oder körperliche Gebrechen anerkannt. Diese Regelung ist abschliessend und bietet keine Grundlage zu Dispensationen aus andern Motiven. Darum sind in § 61 der Verordnung nur Entschuldigungsgründe für Absenzen genannt. Als Entschuldigungsgründe können jedoch nur solche Gründe anerkannt werden, die eine tatsächliche Unmöglichkeit des Schulbesuches durch das Kind darstellen. Darüber hinaus können nur eigentliche Ausnahmen von so beschränktem Umfange eingeräumt werden, dass die Ausbildungsgarantie des Volksschulgesetzes gewährleistet bleibt. Das ist nun beim vorliegenden Beschluss nicht der Fall. Die Befreiung vom Samstagunterricht ist ein derart schwerwiegender Eingriff in die Ausbildung, dass § 47 des Volksschulgesetzes (Sorge für regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schule), der wegleitend sein muss für alle Vollzugsmaßnahmen aller Schulbehörden, bei einer Anwendung des Beschlusses ständig verletzt werden müsste.

Der Beschluss des Regierungsrates vom 26. Mai 1955 ist daher unvereinbar mit der geltenden Rechtsordnung und erweckt schwerste Bedenken.

#### ZUM GRUNDSATZ DER TOLERANZ

Es wird bei den Befürwortern des regierungsrätslichen Beschlusses immer wieder damit operiert, man müsse gegenüber religiösen Minderheiten tolerant sein. Man habe darauf zu achten, dass diese Leute beim Besuch der Volksschule nicht in Gewissenskonflikte gestürzt werden. Wir wollen ohne weiteres anerkennen, dass die Grenzziehung zwischen den Ansprüchen des Staates und dem Gewissen des Einzelnen ein ernsthaftes Problem darstellt, das verschiedene Lösungen zulässt.

Gewiss soll der Staat im Prinzip dem Gewissen des Einzelnen, der Privatsphäre, soviel Raum lassen als möglich. Diese Gewissensfreiheit hat aber dort ihre Grenzen, wo sie zu einer Auflösung des Staates und seiner Institutionen führen müsste. Wir wollen uns vollkommen klar sein darüber, dass der Staat der absoluten Gewissensfreiheit nicht der Rechtsstaat ist. Der Staat der totalen Gewissensfreiheit ist die Anarchie, wenn man so etwas überhaupt noch als Staat bezeichnen könnte. Wenn wir also auf dem Boden von Rechtsstaat und Demokratie stehen, müssen wir von vornherein auch der Gemeinschaft einen bestimmten Anspruch an das Individuum, an den Bürger zuerkennen. Die Toleranz erhält in dieser Sicht eine Kehrseite: Sie wird zum Anspruch der Gesamtheit an jeden von uns, die Gewissensfreiheit nicht so weit zu fordern, dass der Staat selbst mit seinen Institutionen der Auflösung verfällt.

#### PRIVATSCHULEN?

Ein wichtiger Punkt muss noch erwähnt werden. Man hat auch früher daran gedacht, dass es vielleicht Leute geben könnte, denen das Gebäude der Volksschule nicht passt und für sie wurde — gerade aus Gründen der Toleranz — der Weg offen gelassen, Privatschulen zu gründen. Von dieser Möglichkeit wurde auch Gebrauch gemacht. Beide Religionsgemeinschaften, die heute in Diskussion stehen, haben solche Privatschulen

gegründet und sie wollen diese auch weiter ausbauen. Auf die Anfrage hin, was geschehe im Falle der Dispensgewährung, haben Adventisten und Juden ungesäumt erklärt, sie würden ihre Privatschulen trotzdem weiter betreiben.

Nun mag es ein ernsthaftes Bestreben sein, die Volkschule so auszustalten, dass Privatschulen so wenig wie möglich nötig sind. Aus diesen Gründen motivieren verschiedene Leute ihre Zustimmung zum Beschluss des Regierungsrates. Die Ansicht jedoch, man könnte mit einer Lösung, wie sie der Regierungsrat nun beschlossen hat, die Bildung von entsprechenden Privatschulen aufhalten, beruht tatsächlich auf einem Kurzschluss. Wenn man sich die Sache gründlich überlegt, erkennt man, dass die Lösung des Regierungsrates die Bildung der entsprechenden Privatschulen geradezu fördert.

Man könnte ja durchaus meinen, bei der Einführung des Dispenses würden die Kinder aus diesen Privatschulen scharenweise zurückströmen. Dem ist aber nicht so. Wollen wir wissen warum, so müssen wir uns in die Lage beispielsweise eines jüdisch-orthodoxen Vaters versetzen. Dieser Mann will einerseits die Gebote seiner Religion achten, anderseits will er auch für sein Kind das Beste. Solange noch kein Einbruch in die Schulpflicht da war, blieb die Sache für ihn verhältnismässig einfach. Ihm galten zwei Gebote. Das eine forderte: Du sollst den Sabbat heiligen; das andere bestimmte: Du sollst die Gesetze deines Landes achten. Dieses zweite Gebot verlangte zwar eine Verletzung des ersten Gebotes beim Schulbesuch eines Kindes am Samstag. Aber dadurch, dass der Bürger jüdischer Konfession seine Pflicht nicht aus freiem Willen verletzte, sondern durch die Befolgung eines staatlichen Zwanges zu dieser Handlung verpflichtet war, wurde er nicht sündig. Der Schulbesuch am Samstag ist solange keine echte Sabbatentheiligung, als der Staat dies vorschreibt. Darum entstand bis jetzt für den orthodoxen Juden kein echter Gewissenskonflikt.

Jetzt müssen die gläubigen Israeliten für ihre Kinder aus religiösen Gründen den Dispens verlangen. Es bleibt dabei diesen Leuten nicht verborgen, dass sie dadurch die Lebensgestaltung ihrer Kinder stark benachteiligen. Da es für sie heute keine Möglichkeit mehr gibt, den Kindern ohne echten Gewissenskonflikt eine vollwertige Ausbildung durch die Volksschule mitzugeben, sind sie erst recht auf Privatschulen angewiesen. So ist leider die Sache und nicht anders. Mit dem Dispens holen wir schulpolitisch gegen die Privatschulen nichts heraus. Nur mit Lösungen, die den jüdischen und adventistischen Kindern den Schulbesuch ohne Nachteile erlauben, können wir diese Bevölkerungskreise der Volksschule erhalten.

#### ES GIBT NOCH ANDERE ANSPRÜCHE!

Nun kommt aber noch dazu, dass dieser Einbruch in unsere Gesetzgebung, diese neue Grenzziehung zwischen Schulpflicht und Gewissen noch ganz andere Konsequenzen hat. Wenn tatsächlich das Gewissen ausschlaggebend sein soll und nicht mehr das Gesetz, dann können wir dieses Recht nicht nur den Juden und den Adventisten zugestehen. Es gibt in der Stadt Zürich allein rund fünfzig organisierte Kirchen und Sekten. Jede dieser Glaubengemeinschaften fordert andere kulturelle Handlungen und Gewissensverpflichtungen von ihren Mitgliedern und was den einen nun recht sein soll, wird den andern billig sein. Ein Privater könnte es sich allenfalls erlauben, gewissen Leuten Sonderrechte einzuräumen. Der Staat kann das nicht. Die Prinzipien, die

er als Recht erklärt, haben für alle zu gelten, auf ihre Wohltaten haben alle Anspruch. Hat man sich in diesem Zusammenhange schon einmal überlegt, mit was für andern Ansprüchen zu rechnen ist, wenn man das Gewissen des Einzelnen zur höchsten Instanz erklärt?

Es war dem Verfasser nicht möglich, in dieser Sache eine Inventaraufnahme zu erstellen. Hoffentlich hat man sich das im Regierungsrat überlegt. Einmal wissen wir schon sicher, dass auch dieser Dispens noch lange nicht alle jüdischen Begehren erfüllt. Die Erfahrung lehrt uns, dass man mit der Erfüllung einzelner Begehren nicht zum Ziele kommt. Seit 1899 hat man stückweise nachgegeben und eine Erleichterung nach der andern gewährt. Das hat aber nicht dazu geführt, dass man nun einmal mit dem Erreichten zufrieden war, sondern hat nur neue Begehren ausgelöst. Denken wir aber auch daran, dass es für andere Gemeinschaften andere Gewissensfragen gibt. Nur zur Orientierung eine solche Gewissensfrage: Es ist für die Katholiken die Frage der konfessionellen Schule und das Prinzip der Unterstellung aller Schulen unter die Kirche (wobei im katholischen Kirchenrecht unter dem Begriff «Kirche» allein die katholische Kirche verstanden wird). Dieses Postulat geht in jüngster Zeit zurück auf die borromäische Enzyklika des Papstes Pius X. vom 26. Mai 1910. In dieser Enzyklika wird die Errichtung katholischer Schulen gefordert und über unsere Volksschule das folgende Urteil gesprochen:

«Jene Schulen, die sich völlig mit Unrecht neutrale oder Laien-Schulen nennen, sind in Wirklichkeit nichts anderes als die gewalttätige Tyrannie einer finstern Sekte.»

Wer weiss, was im katholischen Leben die päpstlichen Verlautbarungen bedeuten, der muss sich nicht lange überlegen, was für politische Forderungen daraus erwachsen. Und wer sich darunter immer noch nichts vorstellen kann, sei an den Schulstreit in Belgien erinnert.

Damit soll nur ausgedrückt werden, dass noch ganz andere Dinge zu erwarten sind. In dieser Lage dürfen nun die Grenzfähle zwischen den Ansprüchen des Gewissens und der Schulpflicht nicht leichtfertig und unüberlegt versetzt werden. Solche Grenzbereinigungen sind immer eine heikle Sache. Abgesehen davon, fallen sie nicht in die Kompetenz der Regierung. Das Volk selbst hat in seiner Gesetzgebung die Grenzen abgesteckt und nur das Volk dürfte sie wieder verschieben. Es ist nicht in Ordnung, wenn in Gelegenheitserlassen hier zu viel herumgefuscht wird, ohne dass man sich der Tragweite seiner Handlungen bewusst ist.

#### WEITERE RECHTPOLITISCHE KONSEQUENZEN

Es muss befremden, dass im Beschluss vom 26. Mai das Gewähren des Dispenses in Beziehung gebracht wird mit der Leistung des Schülers. Eine solche Verbindung hat gar nichts mit echter Toleranz zu tun und ist nur geeignet, tragische seelische Konflikte bei Schülern, Eltern und Lehrern heraufzubeschwören.

Gefährlich ist dabei, dass man andern Volkskreisen bedeutet, eine gute Leistung oder ein gutes Betragen könnten vielleicht eine längere Handhabung der Absenzenordnung rechtfertigen. Im Beschluss des Regierungsrates wird zwar davon nichts gesagt, aber dass man das im Volke so empfindet, steht ausser Frage. Wohin wir dann aber bei solchen Auffassungen mit der Handhabung der Absenzenordnung kommen, das ist ein Punkt, über den man sich wohl kaum zutreffende Vorstellungen macht.

#### ANDERE LÖSUNGEN?

Diese Betrachtungen zur Rechtslage wollen nun durchaus nicht besagen, dass man dem Gewissenskonflikt in den ein orthodoxer Anhänger des jüdischen Glaubens oder ein Adventist gerät, in keiner Weise Rechnung tragen könnte.

Es gibt durchaus diskutable Lösungen, die gar nicht unrealisierbar wären. Von der Schaffung von Sonderklassen für jüdische und adventistische Kinder möchte man wohl absehen, weil das wiederum mit dem Grundsatz der neutralen Volksschule nicht vereinbar wäre und übrigens im Widerspruch mit § 3 des Volksschulgesetzes und mit der ganzen zürcherischen Schultradition stehen würde. Auch wäre es ja auf dem Lande für Einzelfälle unmöglich, entsprechende Lösungen vorzukehren.

Im Bereich der Möglichkeit liegt es jedoch heute, ohne jede Gesetzesverletzung, mindestens einmal Schulsversuche mit der Fünftagewoche zu unternehmen, in der Meinung, dass diese Versuchsklassen allen Schülern offen stehen, wenn ihre Eltern das wünschen. Dabei lassen sich verschiedene Varianten denken. Fünftagewoche überhaupt ohne Unterricht am Samstag, wobei noch abzuklären wäre, ob ein freier Nachmittag während der Woche noch möglich ist oder nicht. Es könnte auch daran gedacht werden, auf verschiedenen Stufen die Freifächer und Kurse, zum Teil auch den Religionsunterricht möglichst auf den Samstag zu verlegen, so dass mindestens der obligatorische Unterricht nicht berührt würde durch die Sabbatheiligung für jüdische und adventistische Kinder.

Man könnte auch für jene Klassen, die eine ziemlich weitgehende Parallelisierung kennen, erwägen, die Stunden einer Halbklasse auf den Samstag zu konzentrieren, sodass die andere Halbklasse ohne Unterricht wäre. Dieser Halbklasse würden dann die Kinder der Juden und Adventisten zugeteilt.

Schliesslich wäre es durchaus diskutabel, nachdem man schon immer auf andere Kantone verweist, eine Lösung nach dem Berner-Muster zu überprüfen. Der Kanton Bern kennt grundsätzlich zwei verschiedene Schulsysteme. Im Jura sind 8 Schuljahre obligatorisch bei 40 Schulwochen im Jahre wie bei uns. Im alten Kantonsteildagegen kennt man die 9-jährige Schulpflicht, jedoch bei einer Schuldauer von entsprechend weniger Stunden oder Wochen im Jahr. In Analogie dazu wäre durchaus zu überlegen, ob man bei uns nicht die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schüler senken wollte unter gleichzeitiger Ausdehnung der Schulpflicht auf 9 Jahre, wobei in diesen 9 Jahren der Stoff der heutigen 8 Jahre behandelt würde. Das könnte uns eine vermehrte Parallelisierung des Unterrichtes erlauben, gäbe dem Schüler mehr Zeit für die Aufnahme des gleichen Stoffes und würde dabei noch ganz andern medizinischen oder pädagogischen Wünschen Rechnung tragen.

Das sind nur einige Vorschläge zur Diskussion. Damit soll nur angedeutet werden dass es mit oder ohne Gesetzesänderung ganz andere Möglichkeiten gäbe, den konkreten Wünschen der Juden und Adventisten in einer sauberen Art Rechnung zu tragen. Bei solchen Vorschlägen gäbe es einen Schulbetrieb mit gleichem Recht und eine Toleranz, die nicht von den Leistungen und dem Betragen abhängig gemacht würden.

#### FÜR EIN KLARES RECHT!

Das sind gewiss alles Überlegungen, die eine ernsthafte Überprüfung des regierungsrätlichen Beschlusses nahelegen. Wer darum wirklich ein Freund unserer

Volksschule ist, musste gewichtige Bedenken gegen die getroffene Lösung hegen und kann sie auch heute nicht unbesehen als der Weisheit letzter Schluss entgegnen.

Wir Lehrer sind nicht von vornherein Gegner aller Neuerungen. Wir wollen aber eine Toleranz, die kein Kind benachteiligt, und können Lösungen nur dann gutheissen, wenn gleiches Recht für alle Kinder gilt: Als Voraussetzung für eine gesunde Kameradschaft aller Kinder ohne Überbetonung trennender Momente in der Schule.

Max Schärer

## Der Arbeitskreis des Pestalozzianums

Vortrag  
gehalten anlässlich der Prosynode vom 11. Mai 1955

### I. GESCHICHTLICHER RÜCKBLICK

Das Pestalozzianum in Zürich ist eine freiwillige und gemeinnützige Schöpfung, die im Jahre 1875 vom Schulverein der Stadt Zürich, in dem Schulfreunde und Lehrer zusammengeschlossen waren, ausging. Im Rahmen des im Jahre 1874 von der Stadt neu eingerichteten Gewerbemuseums wurden in einer besondern Schulabteilung obligatorische Schulbücher, Anschauungsmittel, Apparate für Physik und Chemie, Baupläne und Modelle für Schulhausbauten gesammelt und ausgestellt. Da sich die Verbindung der Schulausstellung mit dem Gewerbemuseum als unzweckmässig erwies, bezog die erstere im Jahre 1878 eigene Räume im alten Fraumünsterschulhaus. Die Verwaltung wurde neu organisiert und der Oberaufsicht des Regierungsrates unterstellt, was auch heute noch der Fall ist. Nach einer vorübergehenden Übersiedlung in den Rüden wurde das Pestalozzianum im Jahre 1898 in den Wollenhof an der Schipfe verlegt. Mit dem Ankauf des Beckenhofes durch die Stadt konnte endlich die Raumfrage in erfreulicher Weise gelöst werden. Die Räume des ehemaligen Herrschaftshauses nahmen die Ausstellungen auf; im Nebengebäude wurden die Bibliothek und die Büros für die Verwaltung eingerichtet.

Im Februar 1929 erhielt das Pestalozzianum gemäss den Bestimmungen von Artikel 80 und folgende des Zivilgesetzbuches Rechtspersönlichkeit in der Form einer Stiftung. Der Zweck sah vor: «Mitarbeit an der Entwicklung des schweizerischen Bildungswesens, insbesondere des Volks- und Mittelschulwesens und der gewerblichen und hauswirtschaftlichen Bildung». Die Stiftungskommission setzt sich aus mindestens 9 Mitgliedern zusammen, die wie folgt gewählt werden: zwei durch den Regierungsrat, zwei durch den Stadtrat, eines durch die kantonale Schulsynode und vier Mitglieder durch den «Verein für das Pestalozzianum», dem alle beitragende Freunde des Institutes angehören. Die Stiftungskommission nimmt die Jahresberichte, Jahresrechnungen und den Voranschlag entgegen, sie beaufsichtigt die ganze Verwaltung und bestellt die Direktionskommission. Dieser obliegt die Durchführung der Aufgaben, die durch die Stiftungsurkunde dem Pestalozzianum überwiesen sind.

### II. DER HEUTIGE AUFGABENKREIS DES PESTALOZZIANUMS

Das Pestalozzianum sucht auf mannigfache Art und Weise der Schule, den Schulbehörden und der Fortbil-

dung der Lehrerschaft des Kantons Zürich zu dienen. Im folgenden soll ein Tätigkeitsfeld nach dem andern kurz dargestellt werden. Erst der Überblick über die einzelnen Bestrebungen in ihrer Gesamtheit ermöglicht den vielseitigen Anteil des Pestalozzianums an der Förderung des Bildungs- und Erziehungswesens richtig einzuschätzen und zu würdigen.

#### 1. Die Bibliothek

Mit ihren rund 80 000 Bänden stellt die Bibliothek eine der bedeutendsten Abteilungen des Pestalozzianums dar. Sie umfasst alle Wissensgebiete; worunter die Didaktik, Pädagogik, Psychologie und die Pestalozzforschung einen bevorzugten Rang einnehmen. Die Bibliothek ist ein treuer Helfer und Freund zahlreicher Kollegen geworden. Für die Vorbereitung des Unterrichtes und die persönliche Weiterbildung finden sie altbewährte Werke neben den neuesten Erscheinungen, die auf den Büchermarkt gelangen. Letztere werden fortlaufend in der Beilage «Pestalozzianum» der «Schweizerischen Lehrerzeitung» publiziert. Die Bibliothekskommission, präsidiert durch Sekundarlehrer J. Haab, prüft die neuerschienenen Bücher und entscheidet im Rahmen des Voranschlages über deren Ankauf.

Da die Bücherpreise kaum mehr erlauben, eine grössere eigene Bibliothek anzulegen, begrüssen es viele Kollegen sehr, dass auch belletristische Werke in vermehrtem Umfange zur Ausleihe gelangen. In einem Zettelkatalog ist der gesamte Bestand der Bibliothek registriert. Seit Jahren drängt sich jedoch die Notwendigkeit auf, unsren Mitgliedern an Stelle der zahlreichen Nachtragskataloge — es sind im gesamten deren 23 — einen umfassenden Gesamtkatalog zur Verfügung zu stellen. Vor allem die vielen auswärtwohnenden Freunde des Pestalozzianums erhalten dadurch die Möglichkeit, ausgiebiger unsere Bibliothek zu benutzen. Aber auch die Zürcher Kollegen schätzen es, wenn sie ihre Bücherauswahl in Musse zu Hause treffen können. Letztes und vorletztes Jahr konnten dank fleissiger und uneigennütziger Arbeit zahlreicher Helfer zwei Kataloge, welche die Fachgebiete Geographie, Geschichte, Kunst und Musik umfassen, an die Mitglieder abgegeben werden. Die Zusammenstellung der diesjährigen Ausgabe, in welcher die naturwissenschaftliche Literatur aufgeführt wird, ist bereits beendet.

#### 2. Die Sammlung von Schulwandbildern und Diapositiven

Die Schulwandbildersammlung des Pestalozzianums ist sehr reichhaltig. Ihr Bestand ist in zwei Katalogen aufgezählt; er umfasst die meisten Stoffgebiete der Volkschule. Da dieses Veranschaulichungsmaterial recht häufig benutzt wird — es werden Tabellen in die ganze Nord- und Ostschweiz versandt — sind nicht mehr alle Bilder in bestem Zustand. Leider ist ein Ersatz dafür in Deutschland, woher die meisten Schulwandbilder stammten, immer noch recht schwer erhältlich. Wir haben uns deshalb auch nach Schweden, England, Belgien und andern Ländern gewandt, um die Bestände mit neuen Bildern ergänzen zu können. Die Diapositivsammlung, welche in Haupt- und Ergänzungsserien gegliedert ist, erfährt gegenwärtig eine ansehnliche Erweiterung durch farbige und schwarz-weiße Kleinbilder, die in kurzer Zeit zur Ausleihe gelangen werden.

Unsere Diapositive haben neben ihrer unmittelbaren Verwendung im Unterricht den Lehrern auch immer wieder wertvolle Anregungen zur Ergänzung der örtlichen Schulsammlungen zu geben vermocht. Es soll

auch hier dankbar festgehalten werden, dass die Schulwandbilder- und Diapositivsammlung des Pestalozzianums ihren gegenwärtigen Stand und Aufbau mehreren Kollegen, die sich in ihrer Freizeit immer wieder in verdienstvoller Weise für das Pestalozzianum zur Verfügung gestellt haben, zu verdanken hat. Wir sind überzeugt, dass diese Mitarbeiter ihre Tätigkeit an unserem Institut nie bereut haben; durch ihre Mithilfe haben sie einen umfassenden Einblick in das zur Verfügung stehende Veranschaulichungsmaterial erhalten, wodurch bestimmt auch ihr persönlicher Unterricht wieder fruchtbar beeinflusst worden ist.

### 3. Die Ausstellungen

Nach der Übersiedlung des Pestalozzianums in den Beckenhof wurde die bereits eingangs erwähnte permanente Schulausstellung wesentlich ausgebaut. Einzelne Unterrichtszweige der Volksschule, wie die Mädchen- und Knabenhandarbeit, die Hauswirtschaft und die Naturkunde erhielten bestimmte Räume zugewiesen; ferner wurde den Kindergärtnerinnen und den Gewerbelehrern je ein Zimmer überlassen. Mit der Zeit gab man jedoch diese AusstellungDisposition wieder auf; an ihre Stelle traten wechselnde Veranstaltungen, welche auf thematischer Grundlage aufgebaut waren.

Die Ausstellungen verfolgen verschiedene Ziele. Einmal wird beabsichtigt, bestimmte Unterrichtsthemen oder mit dem Unterricht eng in Zusammenhang stehende Erziehungs- und Sachfragen zu veranschaulichen, um den Kollegen für ihre eigene Schulführung Anregungen zu vermitteln. So dürfte beispielsweise die letzjährige Ausstellung über die Hilfsmittel im Naturkundeunterricht, welche von Sekundarlehrer P. Hertli geplant und aufgebaut worden ist, noch bei zahlreichen Lehrern in dankbarer Erinnerung leben. Andere Ausstellungen wiederum wenden sich in vermehrtem Masse an das Elternhaus. Ich denke dabei an die gutgelungene Veranstaltung «Fest im Haus» oder an unsere Ausstellung, die am 11. Juni 1955 eröffnet wurde, und das Thema «Jugend und Freizeit» zur Darstellung brachte.

Wie auch die Akzente bei den verschiedenen Ausstellungen hinsichtlich Schule und Elternhaus gelegt werden, stets veranschaulichen sie alle auf eine eindrückliche Art und Weise der Öffentlichkeit die mannigfachen Leistungen und Bestrebungen der Schule zum Wohle unserer Jugend. (Fortsetzung folgt) H. W.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

#### 18. Sitzung, 18. August 1955, Zürich (II. Teil)

Von Kollege Max Bührer ist im Kantonsrat eine Kleine Anfrage eingereicht worden über Mutationen in der Beamtenversicherungskasse, soweit diese die Lehrerschaft betreffen.

Aus einer Orientierung von Hans Küng geht hervor, dass Witwen von pensionierten Lehrern (mit einer Rente aus der BVK) nach dem Hinschiede ihres Gatten keinen Nachgenuss beziehen, während ein solcher gemäss alter Ordnung ausbezahlt wird an Witwen von Lehrern, die noch ein Ruhegehalt an Stelle der Altersrente erhielten.

Die Bezirkssektionen werden aufgefordert, sich erneut der Werbung noch fernstehender Kollegen als Mitglieder anzunehmen. E.E.

#### 19. Sitzung, 25. August 1955, Zürich

Ein Gesuch der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Unterrichtsfilme (SAFU) um Werbung von Mitarbeitern für die Bereitstellung von Lichtbilderserien wird an die Oberstufen- und an die Sekundarlehrerkonferenz weitergeleitet.

Ein Unterstützungsgesuch für einen schwer erkrankten Kollegen geht in befürwortendem Sinne an die Stiftung für Kur- und Wanderstationen des Schweiz. Lehrervereins.

Eine eingehende Aussprache mit den Herren Hans Egg (Präsident der Wahlkommission), Prof. Dr. Bächtold und Dr. Walter Vögeli dient der weiteren Abklärung über die Wahl des neuen Didaktiklehrers am Kantonalen Oberseminar.

#### 20. Sitzung, 1. September 1955, Zürich

Nach einer Mitteilung der Erziehungsdirektion steht den pensionierten Lehrern, die an den Kapitelsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen, das Recht zu, Anregungen zu machen.

Der Kantonalvorstand hat dem Kollegen Heinrich Krebser, Primarlehrer in Laupen-Wald, anlässlich seiner Promotion zum Doktor der Philosophie ehrenhalber die Glückwünsche des Lehrervereins und der zürcherischen Lehrerschaft übermitteln lassen.

Der Beschluss des Regierungsrates betr. Dispensation jüdischer und adventistischer Kinder vom Unterricht an Samstagvormittagen gab nochmals Anlass zu einer längeren Beratung. Vorerst soll einmal eine Umfrage bei einer Anzahl anderer Kantone ergeben, wie die Angelegenheit andernorts geregelt wurde. Dann sind die Fragen einer allfälligen Verletzung des Schulpflichtartikels der Bundesverfassung und des Begutachtungsrechtes der Lehrerschaft in Organisationsfragen der Volksschule gemäss zürcherischem Recht abzuklären.

Eine Personalverbändekonferenz hat beschlossen, dem Regierungsrat eine Eingabe einzureichen mit den Forderungen im Hinblick auf eine Besoldungsrevision. Ganz allgemein wird diese Eingabe folgende Begehren enthalten:

Reallohnverbesserungen in Relation zur Privatwirtschaft;

Hebung der Minima

Minimale Verbesserungen für die untersten Kategorien;

Behebung der zwischen den untersten und mittleren

Kategorien eingetretenen Nivellierung;

Einbau der Teuerungszulage in die Besoldung;

Neuordnung der Versicherungsverhältnisse ohne zusätzliche Belastung der Versicherten.

Für die Lehrerschaft steht erneut das Begehr um Schaffung eines Ermächtigungsgesetzes für die Festlegung der Lehrerbesoldungen durch Kantonsratsbeschluss zur Diskussion.

Der Kantonalvorstand begrüßt die im Schreiben des Synodalvorstandes zum Bericht Nr. 1 vom 15.6.55 der Erziehungsdirektion über die Teilrevision des Volksschulgesetzes geäusserte Meinung. Seine eigene Stellungnahme zum erwähnten Bericht behält er sich noch vor.

E.E.

# Die zeitgemäßen schweizerischen Lehrmittel für Anthropologie

Bearbeitet von Hs. Heer, Reallehrer

## Naturkundliches Skizzenheft „Unser Körper“ mit erläuterndem Textheft.

40 Seiten mit Umschlag, 73 Kontrzeichnungen zum Ausfüllen mit Farbstiften, 22 linierte Seiten für Anmerkungen. Das Heft ermöglicht rationelles Schaffen und große Zeitsparnis im Unterricht über den menschlichen Körper.

Bezugspreise: per Stück

1—5	Fr. 1.55
6—10	.. 1.45
11—20	.. 1.35
21—30	.. 1.30
31 u. mehr	.. 1.25
	Probeheft gratis



## Textband „Unser Körper“

Ein Buch  
vom Bau des menschlichen Körpers  
und von der Arbeit seiner Organe

Das Buch enthält unter Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse all den Stoff über den Bau und die Arbeit der menschlichen Organe, der von der heranwachsenden Jugend erfaßt werden kann.

**Lehrer-Ausgabe** mit 20 farbigen Tafeln und vielen Federzeichnungen **Preis Fr. 10.—**

**Schüler-Ausgabe** mit 19 schwarzen und 1 farbigen Tafel und vielen Federzeichnungen  
(Nettopreise) **Preis Fr. 6.25**

**Augustin - Verlag Thayngen - Schaffhausen**

Im gleichen Verlag erschienen:  
Karl Schib **Repetitorium der allg. und der Schweizer Geschichte**

# Universal- leim

45

der ideale Leim für Handfertigkeitskurse. Schnell zubereitet, lange haltbar, gut anziehend, rasch trocknend. Erhältlich in Papeterien und Drogerien.

**BLATTMANN & CO., WÄDENSWIL**

## MOZART

Symphonie Nr. 26, Niederländ. Philarm.  
Orchester, Dirigent Otto Ackermann

## VIVALDI

Konzert für zwei Trompeten  
H. Sevenstern und F. Hausdoerfer, Trompete  
Niederl. Philharmon. Orch., Dir. Otto Ackermann

## BEETHOVEN

Sonate Nr. 24 („An Therese“), Op. 78, Grant Johansen, Klavier

## BERLIOZ

Römischer Carneval, Niederl. Philarm. Orch.  
Dirigent Walter Goehr

## CHOPIN

Fantaisie Impromptu, Robert Goldsand, Klavier

## BACH

Toccata und Fuge  
Alex. Schreiner, Orgel

Ja, Sie haben richtig gelesen: nicht jede dieser sechs Aufnahmen kostet 6 Franken, sondern die ganze Kollektion dieser herrlichen Meisterwerke zusammen Fr. 6.—! Und es handelt sich um „High-Fidelity“-Aufnahmen des Grammoclubs Ex Libris, deren künstlerische und technische Qualität durch die Musik-Kritiker in allen Ländern mehr und mehr anerkannt wird.

**Warum also dieses erstaunliche Angebot?**  
Um auch Ihnen zu ermöglichen, sich über diese Qualität ein eigenes Urteil zu bilden. Sie zu bitten, unsere Platten anzuhören, ist unsere beste Propaganda.

### Kein Risiko!

Wenn die Aufnahmen Ihren Erwartungen nicht entsprechen sollten — wir sind vom Gegenteil überzeugt — dann senden Sie uns diese innerhalb drei Tagen zurück. Einwandfreier Zustand ist unsere einzige, verständliche Bedingung.

## Diese vollständige Kollektion

auf Langspielplatten „High Fidelity“ für



GARANTIE:  
Jede Platte,  
die Ihnen ansprü-  
chen nicht völlig  
entspricht, neh-  
men wir inner-  
halb drei Tagen zu-  
rück!

Prüfen Sie \* diese 6 Meisterwerke selbst, unser  
**RÜCKGABERECHT**  
befreit Sie von jedem Risiko

### Keine Verpflichtungen.

Lediglich eine Dokumentation über die großen Vorteile und das vielgestaltige Repertoire des Grammoclubs wird Ihnen zugestellt. *Völlig frei* können Sie dann mit einem Minimum von Kosten und dank der unglaublich vorteilhaften Clubpreise eine wertvolle Plattsammlung anlegen. Senden Sie jedoch den untenstehenden Bon noch heute ein! Wir sind nicht sicher, alle Anfragen berücksichtigen zu können; sie werden in der Reihenfolge Ihres Eingangs erledigt. Riskieren Sie also nicht, zu spät zu kommen!

### GRAMMOCLUB EX LIBRIS

Zürich 4, Kanzleistraße 126

**Verkaufsstellen:** Zürich, St. Peterstr. 1 / Basel,  
Münsterberg 1 / Bern, Marktgasse 46/I / Luzern,  
Grabenstr. 8 / St. Gallen, Engelgasse 5

### BESTELL-COUPON

An Grammoclub Ex Libris SL  
Zürich 4 Kanzleistraße 126

Senden Sie mir umgehend und mit Rückgaberecht innerhalb 3 Tagen die 6 Meisterwerke. Fr. 6.— + Fr. —.50 Versandkosten wird zum voraus eingezahlt auf Postcheck-Kto. Zürich VIII 28629 / ist per Nachnahme zu erheben.

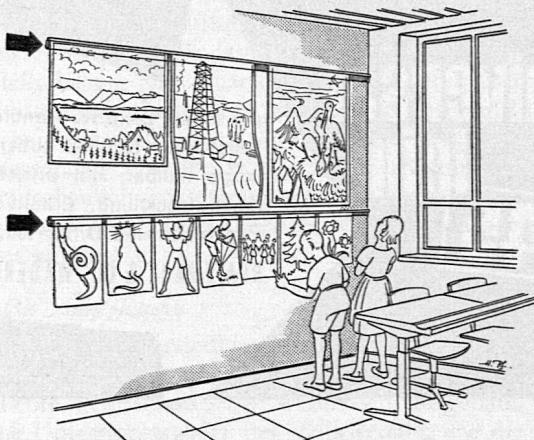
Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

<b>PLATTENSPIELER-COUPON</b>	
* Falls Sie noch keinen 3- oder 4-Touren- <b>PLATTE-</b> <b>SPIELER</b>	
besitzen, dann verlan- gen Sie durch Einsen- den dieses Coupons Prospekte üb. unsere Mod. (schon ab 57.-)	
Name: _____	
Adresse: _____	

**Schulen bevorzugen die  
PANO-Vollsicht-Bilderleiste**



- Bilder, Tabellen, Zeichnungen, Photos usw. einfach unter die Klarsicht-Deckleiste schieben und fertig!
- Aesthetisch einwandfreie Aufhänge-Vorrichtung.
- Kein Beschädigen der Vorlagen.
- Anschauungsmaterial im Nu ausgewechselt.
- In jeder gewünschten Länge lieferbar.  
Verlangen Sie Prospekte und Preise durch

**Paul Nievergelt, PANO-Fabrikate, Zürich 50**  
Franklinstrasse 23 Telephon (051) 46 94 27

**Die Holzdrechserei O. Megert**

in Rüti bei Büren

Telephon (032) 8 11 54

empfiehlt sich den Schulen mit Handfertigkeitsunterricht zur Lieferung von Holztellern, Glasuntersätzli, Broschen usw. zum Bemalen und Schnitzen, in jeder gewünschten Form und Holzart. — Muster und Preisliste stehen zu Diensten.



Mandeln von den Balearen sind besonders fein. Solche Mandeln und türkische Haselnüsse geniessen Sie in unserem 100% vegetabilen Speisefett

**NUSSA**

mit Mandeln und Haselnüssen

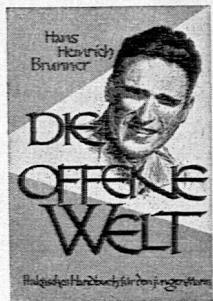
J. Kläsi, Nuxo-Werk AG., Rapperswil

# Bücher und Schriften

find willkommene Fest-Geschenke



## NEUERSCHEINUNGEN



H. Hch. Brunner  
**Die offene Welt**

Praktisches Handbuch für den jungen Mann. 320 S. Lwd. Fr. 16.10. Aus dem weitgespannten Interessenkreis eines Jungbürgers sind diejenigen Probleme, mit denen sich der heutige junge Mensch auseinandersetzen muss, mit sicherem Blick für das Wesentliche ausgewählt und behandelt worden. Ein frischer Geist der Aufgeschlossenheit sowie die Tatsache, dass der Leser direkt angesprochen wird, bewirken, dass die Lektüre sich in der anregenden Form innerer Zwiesprache mit dem Verfasser abspielt. (Die Tat)

Klaus Schädelin

### Mein Name ist Eugen

192 Seiten mit 25 Federzeichnungen von R. Schnyder. Fr. 9.55

Dieses Buch ist von einer köstlichen Heiterkeit. Mit unglaublicher Phantasie und Beobachtungsgabe erzählt Eugen, der dreizehnjährige Bub sein «schweres Leben». Es zeigt sich wieder, was wahrer Humor vermag und wie erquicklich solch ein durch und durch fröhliches Buch ist.



Visser't Hooft  
**Rembrandts Weg zum Evangelium**

164 S. mit 32 Bildtafeln. Rohleinen Fr. 15.50 Der Generalsekretär des ökumenischen Rates der Kirchen hat ein fesselndes Werk geschrieben, das innerhalb der Rembrandtliteratur unvergleichlich ist, weil hier wohl zum ersten Male ein Blick in das Glaubensleben Rembrandts gegeben wird, in sein künstlerisches Ringen um das Evangelium.

Axel Hambraeus      **Der Pfarrer in Uddarbo**

11. bis 15. Tausend. 337 Seiten, Lwd. Fr. 12.90

Pfarrer Ömar sagt, was er meint und er tut, was er sagt, tut es mit dem Einsatz seiner ganzen lebendigen Person. Darin liegt seine befriedende und beglückende Wirkung auf alle, die mit ihm zu tun haben, seine unwiderstehliche Anziehungskraft. Er selbst mit seinem kargen Leben ist eine unaufdringliche Predigt, deren wehrloser Gewalt niemand sich leicht entziehen kann. In seiner Farbigkeit und Vielfältigkeit eignet sich das Buch ganz besonders gut zum Vorlesen. (Laetare)

Emil Brunner

### Fraumünsterpredigten

Zweite Auflage. Gebunden Fr. 9.35

Das Buch wird jeden ergreifen, der sich ihm stellt, weil hier ein Verkünder spricht, der im Strom der Gegenwart steht, selbst ein moderner Mensch ist und die Probleme unserer Zeit miterduldet, aber den Blick unablässig auf Jesus Christus gerichtet hält.

(Appenzeller Zeitung)

**ZWINGLI-VERLAG ZÜRICH**

# Bücher und Schriften



sind willkommene Fest-Geschenke

*Ein Kinder- und Tiere Märchen*

11. Tausend

## Claudius der Hummelkönig

von John F. Leeming. Illustriert

Fr. 8.60

«Dieses Buch wird die Herzen der Kinder im Sturm erobern.» *Berner Tagblatt.*  
In sieben Sprachen übersetzt - diese Wunderwelt der Hummeln.



Benziger Verlag, Einsiedeln

*Wir helfen Ihnen, das rechte Geschenkbuch zu finden*

## Voit & Nüssli

Buchhandlung

Bahnhofstrasse 94, Zürich 1, Tel. 23 40 88

*Gut, schön und billig  
sind die Gildenbücher,*

die seit Jahrzehnten beim Buchfreund zu einem Begriff geworden! Deshalb ist es nur natürlich, dass hunderttausend Bücherfreunde in der deutschen und welschen Schweiz Mitglied der Büchergilde sind. Nebst 50—60 jährlichen Neuerscheinungen steht ständig eine Auswahl von 250—300 Titeln zur Verfügung. Kein Zwangsbuch, denn die Wahl der pro Jahr zu beziehenden 4 Quartalsbücher ist frei. Keine Monats- oder Jahresbeiträge. Gratismonatszeitschrift.

Hier einige Titel, zu Mitgliederpreisen erhältlich:

Heini Hediger	Skizzen zu einer Tierpsychologie im Zoo und im Zirkus, illustriert	Fr. 11.50
Peter Stuker	Der Himmel im Bild, mit modernen Bildaufnahmen	Fr. 13.—
Willy Boller	Hokusai, ein Meister des japanischen Holzschnittes, ein Kunstbuch mit 21 originalgetreuen 5farbigen Offsetreproduktionen und 65 schwarz-weißen Tiefdruckwiedergaben	Fr. 15.—
Grimm/Strub	Das tapfere Schneiderlein, 4farbiges Bilderbuch	Fr. 5.50
Karl Rinderknecht	Die geheimnisvolle Höhle mit 24 Photos in Tiefdruck	Fr. 7.—

Werden auch Sie Mitglied der Büchergilde Gutenberg.

Prospekt und Auskunft durch  
**BÜCHERGILDE GUTENBERG ZÜRICH**  
Stauffacherstrasse 1      Telephon (051) 25 68 47

## Alle aktuellen Bücher von Wegmann & Sauter Zürich 1

Buchhandlung Rennweg 28

**Jetzt Modellbogen bestellen;  
sie unterhalten und erziehen!**

Benützen Sie den nachstehenden

### Bestellschein

Jeder Bogen zu Fr. 1.—; Sendungen über Fr. 5.— portofrei.

Senden Sie mir umgehend:

#### Stück Märchen

Frau Holle (farbige Neubearbeitung)	.....
Rotkäpplein	.....
Der Wolf und die sieben Geisslein	.....
Schneewittchen	.....
Heidi auf der Alp	.....
Die Bremer Stadtmusikanten	.....

#### Weihnacht / Bibl. Geschichte

Adventskalender	.....
Weihnachtskrippe	.....
Tempel des Herodes	.....

#### Heimatkunde und Verkehr

Zürcher Bauernhaus	.....
Dörfl (12 Gebäude)	.....
Kleine Stadt (15 Gebäude) (Neuerscheinung)	.....
Postauto	.....
Strassenbahn	.....
Ledischiff	.....
Alpenbahn	.....
Verkehrsflugzeug: Swissair DC-6B (Neuersch.)	.....
Flugmodell «Mugg»	.....
Flugmodell «Falk»	.....

#### Geschichte und Geographie

Altes Seetor (Grendeltor) Zürich	.....
Wellenbergturn (Gefängnis) Zürich	.....
Jugendburg Rotberg (Solothurner Jura)	.....
Ritterturm (Hardturm) Zürich	.....
Haus zum Rüden (Zunfthaus)	.....
Kloster	.....
Schloss Sargans (Neuerscheinung)	.....
Walliserhaus	.....
Bündner Bauernhaus (Engadin)	.....
Appenzellerhaus	.....
Berner Speicher (Emmental)	.....
Schifferhaus zur Treib (Vierwaldstättersee)	.....
Tessinerhaus mit Hof	.....
Berner Oberländer Bauernhaus (Brienz)	.....
Aargauer Strohdachhaus	.....
Tessiner Kirche (Giornico)	.....

#### Band für die Hand des Lehrers

«Arbeitsprinzip auf der Mittelstufe»	.....
Praktische Vorschläge v. H. Pfenninger	Fr. 3.60

Mit Ihrer Adresse versehen an die Bezugstelle des Pädagogischen Verlags des Lehrervereins Zürich:

Frau Müller-Walter, Steinhaldestrasse 66, Zürich 2



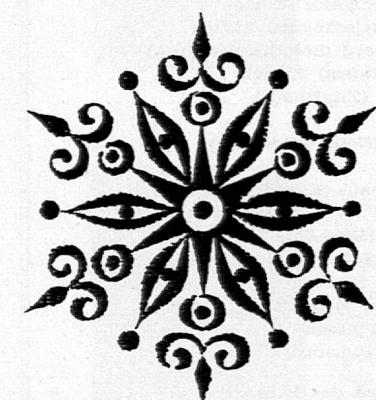
## Abenteuer... Geheimnisse... Märchen...

Die umfangreichen und gepflegten Nestlé-, Peter-, Cailler-, Kohler-Alben geben auf viele Fragen Antwort und gehören zu den schönsten Geschenken. Sie fördern das Allgemeinwissen der Schüler und sind eine reiche Dokumentation, die in wertvollen Aufsätzen dargeboten wird.

Folgende Bände sind im Verkauf:

1. Wunder aus aller Welt, Band 7 . . . . .	Fr. 1.75
2. Märchen und Sagen von Europa, Band 2 . . . . .	„ 1.75
3. Berufsfibel . . . . .	„ 2.50
4. 24 Neue Tiere Märchen . . . . .	„ 3.50
5. Die Natur und ihre Geheimnisse, Band 1 . . . . .	„ 4.—
6. Wissenschaft, Entdeckungen, Forschungen, Abenteuer . . . . .	„ 4.50
7. Die Jahreszeiten im Schweizer Volksbrauch . . . . .	„ 4.—
8. Die Natur und ihre Geheimnisse, Band 2 . . . . .	„ 4.—
9. Schöne Schweizer Sagen, Band 2 . . . . .	„ 2.50

Für alle Auskünfte betreffend die Alben und Bildermarken schreiben Sie an



BILDERMARKEN-ABTEILUNG NESTLÉ, PETER, CAILLER, KOHLER, VEVEY